

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fehlings Narosch Gleistechnik und Entsorgung GmbH

1. Geltungsbereich / Schriftform / Änderungen

1.1 Die vorliegenden "Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Fehlings Narosch Gleistechnik und Entsorgung GmbH" (nachfolgend: „AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten. Unsere AEB gelten nur, wenn unser Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Unsere AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

1.3 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen, jedenfalls aber in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Über eine Änderung der AEB werden wir den Lieferanten unverzüglich informieren.

1.4 Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge) zwischen uns und dem Lieferanten haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen sowie jegliche Änderungen bestehender Abreden und dieser AEB ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich. Mündlich oder telefonisch getroffene Absprachen kommen mit dem Inhalt unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung zustande.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen der Kündigung oder des Rücktritts) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.7 Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

2. Vertragsabschluss / Bestellung

2.1 Unsere Bestellungen gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich aufgegeben. Mündliche oder telefonische Bestellungen kommen mit dem Inhalt unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung zustande.

2.2 Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten unserer Bestellungen und der dazu verwendeten Unterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur und/oder Vervollständigung noch vor der Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.3 Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellungen innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen. Beginnt der Lieferant innerhalb von 14 Tagen – gerechnet vom Absendedatum der Bestellung – mit der Bestellausführung, so gilt die Bestellung auch ohne Auftragsbestätigung als vorbehaltlos angenommen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

2.4 Besuche, Treffen und die Ausarbeitung von Angeboten, Voranschlägen, Projektstudien und sonstigen Vorleistungen sind für uns kostenfrei und verpflichten uns nicht zur Auftragserteilung.

2.5. Weicht das Angebot des Lieferanten von unserer Anfrage oder die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, wird der Lieferant die Abweichung besonders hervorheben. Abweichungen in der Auftragsbestätigung gelten nur als genehmigt, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

2.6 Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z. B. Güter, Teile, technisches Gerät), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Lieferant uns mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach § 5 der Gefahrstoffverordnung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant uns unaufgefordert aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

2.7 Wir können im Rahmen des für den Lieferanten Zumutbaren Änderungen des Vertragsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen und einvernehmlich zu regeln.

3. Preise / Versand / Verpackung

3.1 In der Bestellung ausgewiesene Preise sind Festpreise und verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Die Versand-, Transport-, Montage-, Einbau- und Verpackungskosten, sowie Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben gehen zu Lasten des Lieferanten, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Für den Inhalt der Vereinbarung ist unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, frei Haus verzollt (DDP gemäß Incoterms 2000) zu erfolgen. Die Kosten für Versicherungen erkennen wir nur an, wenn eine entsprechende Kostentragung vorher mit uns vereinbart wurde. Für den Inhalt der Vereinbarung ist unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich.



3.2 Ist in der Bestellung ein Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Marl zu erfolgen. Der Lieferant hat den Bestimmungsort gesondert von uns bestätigen zu lassen, wenn sich aufgrund der Umstände Zweifel an der Richtigkeit des Bestimmungsortes aufdrängen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

3.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in dem die Lieferung nach Art, Menge und Gewicht genau aufzugliedern ist. Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz müssen den Empfänger, unsere Bestellnummer, das Datum und ggf. Objektbezeichnung enthalten. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

3.4 Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sowie Teillieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Vereinbarungen zulässig. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen sind unsere schriftlichen Bestätigungen maßgeblich.

3.5 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle oder dem Sitz unserer Gesellschaft beim Lieferanten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Bei der Lieferung von Gefahrgütern trägt der Lieferant die volle Verantwortung für die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Kennzeichnung, Verpackung, Formulare).

3.6 Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es sollten nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

4. Rechnungsstellung / Zahlung

4.1 Rechnungen sind uns unter Angabe von Bestellnummer, Lieferdatum und Lieferscheinnummer mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung / Leistung gesondert in ordnungsgemäßer Form zweifach einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnung behandelt.

4.2 Rechnungssummen sind innerhalb von 30 Tagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich ggf. vereinbarter Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlen wir innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung / Leistung und ordnungsgemäßer Rechnungserteilung, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisungen ist unsere Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser

Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

4.3 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Sollten wir mit einer Entgeltzahlung in Verzug gelangen, wird ein Verzugszins in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vereinbart. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Für den Eintritt unseres Verzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass in jedem Fall eine schriftliche Mahnung erforderlich ist.

4.4 Uns stehen die im Gesetz bestimmten Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu. Wir behalten uns vor, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

4.5 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

4.6 Sämtliche Zahlungen erfolgen in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl.

4.7 Werden nach der Schlusszahlung Fehler in der Abrechnung oder Fehler in den Unterlagen der Abrechnung durch uns festgestellt und dem Lieferanten innerhalb der Verjährungsfrist mitgeteilt, so ist der Lieferant verpflichtet, uns die zu viel erhaltenen Beträge zu erstatten. Er ist nicht berechtigt, sich auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung zu berufen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so werden wir festgestellte Fehler zu Gunsten des Lieferanten auf den Erstattungsanspruch anrechnen.

4.8 Für die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten zu den mit dem Lieferanten vereinbarten Bedingungen gelten die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen:

- Die abzurechnende Qualifikation der vom Lieferanten eingesetzten Arbeitnehmer muss den Erfordernissen der konkreten Aufgabenstellung entsprechen.
- Die Nachweise über die Stundenlohnarbeiten sind gesondert zu führen und unserem Beauftragten unverzüglich, d. h. spätestens zu Beginn der der Ausführung folgenden Woche zur Bestätigung vorzulegen.

5. Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

5.1 Mit Annahme der Bestellung garantiert der Lieferant, dass er seine Verpflichtungen nach dem Gesetz zur Regelung eines Mindestlohnes vom 11. August 2014 (Mindestlohngesetz – MiLoG) ordnungsgemäß erfüllt und für die Dauer der vollständigen Abwicklung der Bestellung erfüllen, insbesondere gesetzlichen Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 MiLoG spätestens mit dessen Fälligkeit an alle im Inland beschäftigten Arbeitnehmer rechtzeitig (im Sinne von § 2 MiLoG) zahlen wird. Ferner verpflichtet sich der Lieferant insbesondere, die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten des § 17 MiLoG (Aufzeichnung von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit) sowie die Meldepflichten des § 16 MiLoG einzuhalten.

5.2 Eine Weitergabe der Bestellung an Nachunternehmer ist nur nach Rücksprache mit uns gestattet. Im Hinblick auf die Verpflichtungen aus 5.1 hat der Lieferant in diesem Fall den eingesetzten Nachunternehmer oder beauftragten Verleiher sorgfältig auszuwählen und seinerseits die Verpflichtung des Nachunternehmers zur Einhaltung der Verpflichtung nach dem MiLoG zu überprüfen und sicherzustellen.

5.3 Wir sind berechtigt, in einem für den Lieferanten zumutbaren Umfang Stichprobenkontrollen vorzunehmen, die die Erfüllung der Pflichten aus MiLoG überprüfen werden. Ferner sind wir berechtigt, eine Bescheinigung in Steuersachen (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) beim Lieferanten anzufordern. Der Lieferant wird eine solche Bescheinigung unverzüglich auf erstes Anfordern einholen und vorlegen.

5.4 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher aus dem MiLoG beruhen, von allen damit zusammenhängenden Kosten freistellen. Diese Freistellung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Ansprüche von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden sowie für Bußgelder, die auf Grund von Verstößen des Lieferanten oder seiner Nachunternehmer oder Verleiher verhängt werden, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der Pflichten des Lieferanten, seiner Nachunternehmer oder Verleiher aus dem MiLoG. Ferner umfasst die Freistellung auch Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, die uns auf Grund der vorgenannten Verstöße anfallen.

5.5 Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich darüber zu informieren, wenn ihm gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem MiLoG stehen. Diese Informationspflicht besteht auch, wenn gegen den Lieferanten ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist oder er Kenntnis von einem solchen Verfahren gegenüber seinem Nachunternehmer oder Verleiher erhält und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem MiLoG steht.

5.6 Bei schuldhaften Verstößen des Lieferanten und von ihm beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher oder dritter Nachunternehmer gegen die Verpflichtungen aus dem MiLoG gilt zwischen uns und dem Lieferanten eine Vertragsstrafe als vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Bestellwertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen vom Lieferanten eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass der Lieferant den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

5.7 Wir sind berechtigt, den Vertrag fristlos und ohne vorherige Abmahnung zu kündigen, wenn der Lieferant, seine Nachunternehmer oder Verleiher schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus dem MiLoG verstoßen.

6. Termine / Verzug / Höhere Gewalt

6.1 Die in den Bestellungen angegebenen Liefertermine sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der Lieferanschrift. Für die rechtzeitige Erbringung der Leistung ist die abnahmefähige Vollendung bzw. Übergabe des Werkes des Lieferanten maßgebend. In jedem Fall hat der Eingang der Ware oder die Übergabe des Werks einschließlich der Übergabe der gesamten nach Gesetzen, Verordnungen oder Handelsbräuchen notwendigen oder vertraglich vereinbarten Dokumentation in deutscher Sprache, z. B. Zulassungen, Prüfzeugnisse, Konformitätsbescheinigungen, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Ersatzteillisten, Benutzerhandbücher zu erfolgen.

6.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung sind wir unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Fristüberschreitung und des Grundes unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Unsere gesetzlichen Rechte werden durch diese Anzeige nicht berührt. Der Lieferant wird in solchen Fällen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann oder die Verzögerung möglichst unwesentlich ausfällt und uns mitteilen, was er hierzu im Einzelfall unternommen hat und noch unternommen wird. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Verzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Termin. Der Lieferant räumt uns das Recht ein, dass wir uns erforderlichenfalls unmittelbar mit seinen Lieferanten in Verbindung setzen, um die fristgemäße Lieferung oder eine Verkürzung der Lieferverzögerung zu erreichen.

6.3. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in 6.9 bleiben unberührt.

6.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen, Daten, Beistellungen und dergleichen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

6.5 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien den Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

6.6 Wir sind von der Verpflichtung zur Annahme / Abnahme der bestellten Lieferungen / Leistungen ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferungen / Leistungen wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar sind.

6.7 Betriebsstörungen durch höhere Gewalt und Arbeitskämpfe entbinden uns für die Dauer dieser Behinderung von unserer Verpflichtung zur Abnahme von Leistungen oder Entgegennahme von Waren. Nach Beendigung der Betriebsstörung teilen wir umgehend mit, wann die Annahme / Abnahme der Lieferung / Leistung erfolgen kann. Dauert eine Betriebsstörung länger als einen Monat an und haben wir dieses Ereignis nicht zu vertreten, so sind wir berechtigt

von Verträgen über den Bezug von Waren zurückzutreten. Der Lieferant kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

6.8 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung überdies vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen. Der Lauf der in 4.2 genannten Fristen beginnt frühestens mit dem vereinbarten Tag der Fälligkeit der Leistung.

6.9 Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettopreises (Wert der verspäteten Lieferung) pro vollendete Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der Bestellung, wenn der Lieferant in Verzug ist. Ferner können wir die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

7. Leistung / Gefahrübergang / Eigentumsvorbehalt

7.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).

7.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht bei Leistungen und bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage mit der Abnahme und bei sonstigen Lieferungen nach Eingang bei der von uns angegebenen Lieferanschrift und Entladung auf uns über; letzteres gilt auch, wenn unser Personal beim Entladen behilflich gewesen ist. Der Entladung oder Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden. Eine Güteprüfung, technische Abnahme, amtliche Abnahme (z.B. durch das Eisenbahnbundesamt) oder Ingebrauchnahme der Leistung ersetzt die Abnahme nicht.

7.3 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

7.4 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und

auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

8. Garantien / Zusicherungen / Gewährleistung

8.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

8.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

8.3 Der Lieferant garantiert und sichert überdies zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Weiterhin garantiert und sichert der Lieferant zu, dass die Lieferungen / Leistungen frei von Rechten Dritter sind und dass er uneingeschränkt Verfügungsberechtigt ist. Die Verwendung zweckentsprechender Materialien, sachgemäße Konstruktion oder Bauart und Ausführung, einwandfreies Funktionieren, Erreichen der vereinbarten Leistungen unter den vereinbarten Bedingungen sichert der Lieferant uns zu. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so ist uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.4 Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen / Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.

8.5 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. 8.2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

8.6 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Mängelansprüche stehen uns in Abweichung von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.7 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle bei äußerlicher Begutachtung und Abgleich mit Lieferpapieren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigung, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt von dieser Regelung unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

8.8 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung / Leistung, zu denen auch die Nichterreicherung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung in angemessener Frist nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten zu beseitigen. Der Lieferant trägt die Kosten der Prüfung und Nachbesserung (einschließlich eventueller Aus- und Einbaukosten). Dies gilt auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; wir haften insoweit aber nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

8.9 Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in 8.7 gilt: Wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nachkommt, so können wir den Mangel (etwa durch einen Deckungskauf) auf Kosten und Gefahr des Lieferanten – unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung – selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

8.10 Kleine Mängel, deren Umfang nicht 2 % des Bestellwerts übersteigen, können von uns ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird. Wir können den Lieferanten dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Schlägt die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl oder wird sie für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es ebenfalls keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vor Eintritt der Umstände, die zur Unzumutbarkeit führen, unterrichten.

8.11 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

8.12 Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, unterliegen die wechselseitigen Ansprüche der Parteien den gesetzlichen Verjährungsregeln.

8.13 Für den Fall, dass das besondere Verjährungsrecht des Kaufrechts oder des Werkvertragsrecht zur Anwendung kommt, gilt Folgendes:

a) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt in Abweichung von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB drei Jahre ab Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle (Gefahrübergang) oder ab Abnahme.

b) Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln. Für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) bzw. bei Arbeiten an einem Bauwerk (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB) gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange ein Dritter das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

8.14 Die Verjährungsfrist für Ersatzteile beträgt drei Jahre nach Einbau / Inbetriebnahme und endet spätestens vier Jahre nach Lieferung.

8.15 Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts oder des Werkvertragsrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

8.16 Vom Tage des Zugangs der Mängelanzeige ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Lieferant uns gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt hat oder die Beseitigung verweigert.

8.17 Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Tage der Ausbesserung bzw. Rücklieferung der ausgebesserten Teile oder der Ersatzlieferung neu zu laufen, soweit die damit verbundenen Mängelbeseitigungsarbeiten nach Art, Umfang, Dauer und Kosten darauf schließen lassen, dass der Lieferant seine Mängelbeseitigungspflicht anerkennt.

8.18 Der Gewährleistungsanspruch verjährt frühestens 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge.

8.19 Durch die behördliche Genehmigung von Unterlagen oder durch unsere Lieferung oder Genehmigung von Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Lieferanten nicht eingeschränkt. Das gleiche gilt für unsere Anordnungen, Vorschläge und Empfehlungen, sofern der Lieferant hiergegen nicht schriftlich Einspruch erhebt.

8.20 Ist eine unverzügliche Mängelbeseitigung aufgrund unserer Betriebsverhältnisse nicht möglich, hat der Lieferant umgehend eine provisorische Verbesserung zu schaffen, sofern dadurch nicht unangemessene Mehrkosten entstehen. Die endgültige Mängelbeseitigung ist durchzuführen, sobald es die Betriebsverhältnisse bei uns gestatten.

9. Lieferantenregress

9.1 Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

9.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

9.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

10. Haftung

10.1 Soweit die Lieferung/Leistung des Lieferanten mit Fehlern behaftet ist, soweit der Lieferant gegen vertragliche Sorgfalts-, Obhuts-, Informations- oder sonstige vertragliche Haupt- oder Nebenpflichten verstoßen oder soweit er vertraglich vereinbarte Termine nicht eingehalten hat (Vertragsverletzung), haftet er uns gegenüber für daraus entstehende Schäden, ohne dass es hierzu dem Grunde nach weiterer Nachweise als denjenigen eines objektiven Pflichtverstoßes, des ursächlichen Zusammenhanges zum eingetretenen Schaden und der Schadenshöhe bedarf. Dies gilt auch für Schäden, die in Ausführung der Arbeiten an öffentlichen oder privaten Einrichtungen (z. B. Versorgungsleitungen) entstehen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gefährdungshaftung bleiben hierdurch unberührt.

10.2 Soweit die Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen davon abhängt, dass er den Vertragsverstoß zu vertreten hat, kann er sich durch den Nachweis fehlenden Verschuldens von seiner Haftung befreien. Ein Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie seiner Vorlieferanten hat er in gleicher Weise zu vertreten wie eigenes Verschulden. Er kann sich von seiner Haftung nicht durch den Nachweis der ordnungsgemäßen Auswahl und Überwachung der Verrichtungsgehilfen oder Vorlieferanten befreien.

10.3 Die vorstehenden Regelungen dieser Nr. 10 lassen Ansprüche eines Gläubigers einer Entgeltforderung auf Verzugszinsen, die Pauschale nach § 288 Absatz 5 BGB oder auf Ersatz des Schadens, der in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist, unberührt.

10.4 Soweit der Lieferant haftet, stellt er uns von allen Ansprüchen Dritter – gleich aus welchem Rechtsgrund – frei. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10.5 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter (einschließlich Behörden, bspw. wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften) einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10.6 Der Lieferant hat einen Haftpflichtversicherungsschutz in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Gegen alle Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückruftrisikos wird sich der Lieferant in angemessener Höhe, mindestens jedoch EUR 10 Mio. pro Personen-/Sachschaden, versichern. Sofern der Lieferant Gefahrstoffe liefert, wird er sich gegen alle Risiken der Haftung für Umweltschäden in angemessener Höhe versichern. Auf Verlangen wird der Lieferant einen entsprechenden Versicherungsnachweis führen.

11. Qualitätsmanagement

11.1 Der Lieferant wird auf unser Verlangen im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Qualitätsmanagementsystem (z. B. DIN EN ISO 9000 ff) oder gleichwertig einrichten und/oder nachweisen. Wir behalten uns vor, die Wirksamkeit dieses Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu überprüfen. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit dem Lieferanten zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

11.2 Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen.

11.3 Soweit wir dies für erforderlich halten, wird der Lieferant mit uns eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

12. Geheimhaltung / Urheberrecht / Beistellungen

12.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht nachweislich offenkundigen kaufmännischen oder technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, Dritten gegenüber geheim zu halten. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Diese Informationen dürfen auch im eigenen Betrieb des Lieferanten Personen nur solange und soweit zur Verfügung gestellt werden, wie diese Personen die Informationen zum Zwecke

der Leistung an uns benötigen. Diese Personen sind vom Lieferanten ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Informationen dürfen nicht zur Ausführung von Aufträgen anderer Unternehmen verwendet werden.

12.2 Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheimzuhaltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheimzuhaltende Unterlage verlorengegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.

12.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

12.4 Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen.

12.5 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Pläne, Berechnungen, Ausführungsanweisungen und ähnliche von uns überlassene Gegenstände verbleiben in unserem Eigentum. Wir behalten uns alle Rechte – insbesondere Urheberrechte – an ihnen vor. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden, auch nicht nach Beendigung des Vertrags.

12.6 Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen oder nach unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Sie sind dem Lieferanten nur zur Ausführung des Auftrags anvertraut und unverzüglich nach Erledigung des Auftrags oder auf entsprechende Anforderung samt gefertigter Kopien oder Aufzeichnungen an uns zurückzugeben.

12.7 Unterlieferanten sind entsprechend den vorgenannten Nr. 12.1 bis 12.6 zu verpflichten.

13. Schutzrechte

13.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte oder bei Abnahme ausgelegte Patentanmeldungen Dritter nicht verletzt werden.

13.2 Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auf erste Anforderung auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

13.3 Der Lieferant wird uns auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitteilen.

13.4 Entstehen im Zusammenhang mit der Ausführung der bestellten Lieferung oder Leistung nach unseren Angaben, Unterlagen oder Modellen beim Lieferanten Erfindungen oder Verbesserungen, so haben wir ein kostenloses, nicht ausschließliches Benutzungsrecht an diesen

Erfindungen oder Verbesserungen und etwaigen entsprechenden Schutzrechten. Der Lieferant ist verpflichtet uns unverzüglich über derartige Erfindungen, Verbesserungen und Schutzrechte zu informieren.

14. Durchführung von Arbeiten

14.1 Der Lieferant sichert die Einhaltung unserer betrieblichen Vorschriften (z. B. Hausordnung) zu, sofern er von diesen vor Ausführung seiner Lieferung / Leistung in zumutbarer Weise Kenntnis nehmen konnte. Der Lieferant wird betrieblichen Anordnungen Folge leisten.

14.2 In unseren Betrieben hat der Lieferant sein Personal zu überwachen und zur Befolgung und Beachtung der für solche Betriebe erlassenen besonderen gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Vorschriften und Anordnungen anzuhalten. Es darf in unseren Betrieben nur Personal beschäftigt werden, das in deutscher Sprache gegebene Anweisungen richtig auffassen und sich in deutscher Sprache verständlich machen kann. Das vom Lieferanten eingesetzte Personal untersteht während der Beschäftigung in unserem Betrieb der bei uns gültigen Arbeitsordnung. Der Lieferant hat die bei uns geltenden Kontrollbestimmungen zu beachten.

14.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige, ausdrückliche Zustimmung den Auftrag ganz oder in wesentlichen Teilen an Dritte weiterzugeben. Für den Inhalt der Zustimmung ist unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich. Erteilen wir die Zustimmung, so bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung verantwortlich.

14.4 Mit Ausnahme von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir für Unfälle oder Schäden der Arbeitnehmer des Lieferanten oder der in dessen Auftrag tätigen Personen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Lieferant stellt uns von allen anderen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit solchen Unfällen oder Schäden gegen uns erhoben werden.

15. Beigestellte Werkzeuge, Materialien

15.1 Von uns beigestellte Werkzeuge oder Materialien bleiben unser Eigentum. Der Lieferant wird sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahren und gesondert lagern, als unser Eigentum kennzeichnen und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und vergleichbare Risiken versichern.

15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, beigestellte Werkzeuge pfleglich zu behandeln, zu reinigen und zu warten, ordnungsgemäß zu lagern und bei Verlust oder Beschädigung auf eigene Kosten unverzüglich zu ersetzen oder zu reparieren. Auf Verlangen hat er die Werkzeuge unverzüglich an uns herauszugeben.

15.3 Beigestellte Werkzeuge dürfen nur zur Erbringung der von uns in Auftrag gegebenen Lieferungen oder Leistungen verwendet und Dritten weder überlassen noch zugänglich gemacht noch für Dritte nachgebaut werden.

15.4 Von Zugriffen Dritter auf beigestellte Werkzeuge oder Materialien, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen unseres Eigentums, wird uns der Lieferant unverzüglich unterrichten. Er hat uns alle Schäden und Kosten, die

durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen, zu ersetzen.

15.5 Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an von uns beigestellten Gegenständen nicht zu. Auf Verlangen hat der Lieferant die beigestellten Werkzeuge und Materialien unverzüglich an uns herauszugeben.

15.6 Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 15.1 bis 15.5 gelten auch für von uns zur Verfügung gestellten Modelle, Muster, Mess- und Prüfmittel, technische Unterlagen sowie für auftragsgebundene Fertigungseinrichtungen und Werkzeuge, die der Lieferant auf unsere Kosten herstellt. Es besteht Einigkeit zwischen dem Lieferanten und uns, dass solche Gegenstände mit der Herstellung in unser Eigentum übergehen.

15.7 Verarbeitet der Lieferant von uns beigestellte Materialien, bildet er sie um, verbindet oder vermischt er sie mit anderen Gegenständen, so geschieht dies für uns. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sache aus, so steht uns Miteigentum an den neuen Sachen zu im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert der Gesamtsache. Für die Verwahrung, Lagerung und Kennzeichnung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Sachen gilt Nr. 14.1 entsprechend.

16. Ersatzteile

16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung des Liefergegenstandes, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach Lieferung zu angemessenen Preisen und angemessenen sonstigen Bedingungen zu liefern. Ist der Lieferant nach Ablauf dieser Frist zur Weiterlieferung der Ersatzteile nicht mehr in der Lage, so wird er uns hiervon schriftlich informieren und uns Gelegenheit zu einer letzten Bestellung geben.

16.2 Kommt eine Einigung über die Preise oder sonstigen Bedingungen nicht zustande oder stellt der Lieferant die Lieferung von Ersatzteilen ein, so ist er verpflichtet, uns auf Anforderung unverzüglich die für eine Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Unterlagen kostenlos auszuhandigen und uns deren unentgeltliche Nutzung zu gestatten.

17. Nachbau

17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, nach unseren Angaben, Unterlagen oder Modellen herzustellende Liefergegenstände und deren Komponenten und Teile ausschließlich im eigenen Betrieb herzustellen bzw. zu bearbeiten. Solche Gegenstände oder deren Komponenten oder Teile dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch für Dritte verwendet werden.

17.2 Werden nach unseren Angaben, Unterlagen oder Modellen hergestellte Gegenstände oder deren Komponenten oder Teile unzulässigerweise an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben, so sind wir berechtigt, als Mindestschaden einen Betrag in Höhe

von 20 % des objektiven Verkaufswertes zu verlangen, sofern nicht der Lieferant nachweist, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist.

18. Beendigung des Vertrages

18.1 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet, so sind wir berechtigt, die Vertragserfüllung ganz oder teilweise abzulehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir sind berechtigt, im Falle einer beim Lieferanten drohenden oder eingetretenen Insolvenz einen angemessenen Sicherheitseinbehalt für die Dauer der jeweils relevanten Gewährleistungszeiträume vorzunehmen.

18.2 Wir sind jederzeit berechtigt, den Vertrag – ganz oder teilweise – zu kündigen. In diesem Fall steht dem Lieferanten grundsätzlich die volle Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen/Leistungen sowie für durch den Auftrag verursachte, nicht mehr abwendbare Kosten zu. Der Anspruch auf anteiligen Gewinn wird auf max. 3 % des verbleibenden Auftragswertes begrenzt.

18.3 Bei Kündigung aus wichtigem Grunde steht dem Lieferanten die volle Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen/Leistungen sowie für durch den Auftrag verursachte, nicht mehr abwendbare Kosten zu; weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn wir aus zwingenden rechtlichen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen an der Vertragserfüllung kein Interesse mehr haben und/oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse beim Lieferanten eintritt.

18.4 Die Möglichkeit der Vertragsaufhebung nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (z. B. im Falle des Verzuges, der Schlechterfüllung etc.) bleibt unberührt. Dabei steht dem Lieferanten die Vergütung nur solcher Lieferungen/Leistungen zu, die für uns wirtschaftlich nutzbar sind. Uns bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vorbehalten.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln oder der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Soweit der Vertrag oder diese AEB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AEB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

20. Forderungsabtretung

Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserem vorherigen Einverständnis abgetreten werden. Für den Inhalt des Einverständnisses ist unsere schriftliche Bestätigung der Abtretungszustimmung maßgeblich. § 354a HGB bleibt unberührt.

21. Korrespondenz / Erfüllungsort / Rechtswahl / Gerichtsstand / Datenschutz

21.1 In der Korrespondenz sind stets die Angaben aufzuführen, die zur Bestimmung der Bestellung (Bestellnummer/Auftragsnummer) notwendig sind. Ferner sind das Datum der Vorkorrespondenz und der Ansprechpartner anzugeben.

21.2 Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist die von uns gewünschte Versandanschrift. Erfüllungsort für Zahlungen ist München. Davon abweichend können die Parteien sich auf andere Erfüllungsorte durch ausdrückliche Vereinbarung einigen. Für den Inhalt einer solchen Vereinbarung ist unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich.

21.3 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

21.4 Gerichtsstand ist München, wenn der Lieferant Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

21.5 Mündliche Nebenabreden zu diesen AEB bestehen nicht.

21.6 Der Lieferant erklärt sein Einverständnis dazu, dass wir ihn betreffende Daten (im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes) in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entsprechend den Regelungen zum Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung sammeln, speichern und verarbeiten. Wir behalten uns ferner das Recht vor, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (darunter Versicherungen, Auskunfteien) zu übermitteln.

Stand: Oktober 2023